

16/SW-110/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

Zl. 10.841/11-IA10/94

Wien, am 9. Jan. 1995

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>85</u> -GE/19 <u>94</u>
Datum: 16. JAN. 1995
Verteilt 19. Jan. 1995 <i>h</i>

Novelle zum Aufenthaltsgesetz

Mag. Zimmermann

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zur Novelle zum Aufenthaltsgesetz zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

i.V. Ing. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Piacent



SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium
für Inneres

Herrengasse 7
1010 Wien

Wien, am 9. Jan. 1995

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

97.103/15-SLIIII/94

Unsere Geschäftszahl

10.841/11-IA10/94

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Dr. Brodtrager/6227

Betreff:

Novelle zum Aufenthaltsgesetz

Unter Bezugnahme auf die Note vom 7. Dezember 1994, do. Zl. 97.103/15-SL III/94, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aufenthaltsgesetz geändert wird, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes mitzuteilen:

Zu § 6 Abs 2:

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß es für den kurzfristigen Einsatz von ausländischen Erntekräften in der Land- und Forstwirtschaft (Verordnung nach § 7 Abs 1 Aufenthaltsgesetz) notwendig ist, daß der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung auch im Inland gestellt werden kann. Aufgrund der Erfahrungen im Vollzug des Aufenthaltsgesetzes ist eine diesbezügliche Ausnahmeregelung dringend erforderlich.



SEKTION I - RECHT

- 2 -

Zu § 6 Abs 3:

Klarzustellen wäre, inwieweit eine Aufenthaltsberechtigung im Sinne dieses Absatzes ausreicht, um über die Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz positiv entscheiden zu können.

Zu § 9 Abs 4:

Die Verkürzung des Instanzenzuges aus verwaltungsökonomischen Gründen ist aus rechtsstaatlicher Hinsicht grundsätzlich abzulehnen. Der Ausschluß eines ordentlichen Rechtsmittels wäre am ehesten bei Abweisung wegen Erschöpfung der Quote denkbar, da hier an ein objektives Kriterium angeknüpft wird. Zu den Erläuterungen ist anzumerken, daß auch im Verwaltungsverfahren der Grundsatz der res judicata zu beachten ist.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Ing.Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

